# Heinrich Bullinger als Kirchenpolitiker

#### VON ANDREAS MÜHLING

### 1. Einführung

Im März 1539 waren die Bemühungen von Martin Bucer und Philipp Melanchthon, die Schweizer zur Annahme der Wittenberger Konkordie – eines Konsenspapiers in der umstrittenen Abendmahlsfrage – zu bewegen, endgültig fehlgeschlagen. Heinrich Bullinger konstatierte am 8. März 1539, dass er die Verhandlungen zur Annahme der Wittenberger Konkordie als gescheitert betrachte: Sollte es zu den Bedingungen der Konkordie gehören, dass niemand mehr die Wahrheit sagen und gegen Martin Luther den Mund aufmachen dürfe, dann wolle er, Bullinger, nichts mit dieser Konkordie zu tun haben. Luther sei nämlich, wie alle sterblichen Menschen, fehlbar, und müsse daher auf seine Irrtümer hingewiesen werden.

Dieses Votum deutet das inhaltlich wie menschlich belastete Verhältnis zwischen den beiden Theologen und ihren kirchenpolitischen Lagern an. Die Vertrauensbasis zwischen den beiden theologischen Lagern war nach den fruchtlosen, sich über mehr als zwei Jahre hinziehenden Bemühungen eines Beitritts der Schweizer zur «Wittenberger Konkordie» völlig zerrüttet. Wo ursprünglich im Geist theologischer Brüderlichkeit verhandelt werden sollte, blieben lediglich persönliche Verletzungen zurück. Eigensinnig scheuten beide Kontrahenten von nun an einen weiteren Dialog über die umstrittene Abendmahlsthematik.

1544 brach der Abendmahlsstreit erneut aus. Nach heftigen, teilweise persönlichen Angriffen Luthers gegen die Zürcher Prediger im August 1543² verschärfte der Wittenberger im September 1544 den Streit nochmals. In diesem Monat erschien Luthers «Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament».³ Der Wittenberger zog darin eine scharfe Trennungslinie gegenüber den Zürchern und hob die Kirchengemeinschaft mit ihnen einseitig auf. Luther betonte, «das ich die Schwermer und Sacraments feinde, Carlstad, Zwingel,

- Schreiben Bullingers an Calvin vom 8.3.1539; in: CO 10, Nr. 162.
  Zur Frage nach den möglichen Ursachen dieses Scheiterns sowie der «Schuldfrage» vgl. Martin Friedrich, Heinrich Bullinger und die Wittenberger Konkordie, Zwa 24 (1997), 59–79, bes.
  59–61
- <sup>2</sup> Vgl. hierzu Martin Brecht, Martin Luther Band 3. Die Erhaltung der Kirche 1532–1546, Stuttgart 1987, 322.
- <sup>3</sup> WA 54, 141–167.

Oekolampad, Stenkefeld und jre Junger zu Zurich und wo sie sind, mit gantzem ernst verdampt und gemidden habe.» 4

Melanchthon informierte Ende August, geschockt von der Härte dieser, nach Melanchthons Überzeugung, «furchtbaren Streitschrift» Luthers, Bullinger schon vor der Drucklegung vertraulich vom Inhalt dieser Schrift: Luther erneuere den Krieg um das Abendmahl, er selbst, Melanchthon, schwebe in keiner kleinen Gefahr. 5 Tatsächlich war diese Attacke Luthers für die Zürcher bedrohlich. Das Verdammungsurteil Luthers drohte politische Konsequenzen nicht nur im Reich – hier stand das Verbot Zürcher Schriften in den protestantischen Territorien unmittelbar bevor -, sondern auch unübersehbare Folgen im europäischen Raum insgesamt zu haben. Bullinger sah sich daher zum Handeln genötigt. War er noch 1543 auf Drängen Bucers und Melanchthons bereit, zu den Vorwürfen Luthers zu schweigen, so konnte Bullinger Luthers einseitiger Aufkündigung der Kirchengemeinschaft nicht tatenlos zusehen. Am 3. Dezember 1544 versicherte Bullinger Melanchthon, dass die Zürcher Luthers Streitschrift erwarten würden und gewillt seien, darauf umgehend zu antworten. Nun könnten sie nicht mehr schweigen. Luther hätte immer wieder Zwingli und die Zürcher angegriffen. Doch dem Vorbild seiner maßlosen Angriffe würden die Zürcher Prediger nicht folgen, sondern ihm vielmehr besonnen darauf antworten. Es werde in der Entgegnung deutlich gemacht, dass sie, die Zürcher, mit Sektierern nichts gemeinsam hätten. Einen Tag später skizzierte Bullinger die geplante Zürcher Antwort: Es habe deutlich zu werden, dass Luther mit der römischen Kirche eines Sinnes sei. Seine Abendmahlslehre müsse unter Berufung auf die Heilige Schrift und die Apostolischen Väter widerlegt werden. Ihm, Bullinger, schwebe eine Gegenüberstellung von falscher und wahrer Lehre vor, dem Leser müsse eine eigene Entscheidung ermöglicht werden. Zudem müsse er auch zur Wahl aufgefordert werden.7

Am 12. März 1545 erschien Bullingers Antwort in gedruckter Form als offizielles Bekenntnis der Zürcher Kirche und ihrer Prediger. Eine Synode der Zürcher Kirche hatte zuvor diese Stellungnahme Bullingers mit Kenntnis und Billigung des Zürcher Rates als Bekenntnisschrift angenommen. 9

- <sup>4</sup> A. a. O. 141
- Schreiben Melanchthons an Bullinger v. 31.8.1544 (Zürich StA, E II 347, 1400). Bucer informierte Bullinger am 31.10.1544 über Luthers «Kurtzes Bekenntnis».
- <sup>6</sup> Bullinger an Melanchthon v. 3. 12. 1544 (Zürich StA, E II 346, 143).
- <sup>7</sup> Bullinger an Joseph Macarius v. 4. 12. 1544 (Zürich StA, E II 346, 143b).
- 8 HBBibl. Nr. 161. Vgl. hierzu auch die Edition und den Kommentar des Zürcher Bekenntnisses von Andreas Mühling, Das Zürcher Bekenntnis von 1545; in: Edition Reformierter Bekenntnisschriften Band I/2, erscheint 2005.
- <sup>9</sup> Vgl. das Schreiben an Philipp v. Hessen v. 12.3. 1545 (Zürich StA, E II 337, 366): «Da so habend wir nitt für uns selbs hinder unsern gnedigen herren und obren, burgermeistern und rädten gehandlet, sunder mitt irem vorwissen und verwilligen.»

In für ihn typischer Weise suchte Bullinger diese Veröffentlichung kirchenpolitisch zu nutzen, indem er einer Reihe von einflußreichen Persönlichkeiten und Gremien das «Zürcher Bekenntnis» mit einem Begleitschreiben übersandte. Diese Begleitschreiben sind inhaltlich übereinstimmend. Diese Begleitschreiben sind inhaltlich übereinstimmend. Diese Begleitschreiben sind inhaltlich übereinstimmend. Diese Bullinger – neben Herzog Ulrich v. Württemberg und dem späteren Pfälzer Kurfürsten Ottheinrich – auch den damals kirchenpolitisch gewichtigsten Empfänger dieses Bekenntnisses, Landgraf Philipp v. Hessen, um Unterstützung.

Das D. Martin so gar grimmig wider uns, one unsern verdienst und beschulden, geschriben und in den truck gäben hat, ist uns leid, insonders von wägen der einfalten, schwachen Christen, die sich an dem nitt wenig verergerend und anstossend, das wir, die uß einem evangelio einen herren Christum predgend, von sinem heiligen zeychen und sacrament in so langwirigem span gägen andren stand. So beduret uns ouch nitt wenig, das ü.f.g. und anderer frommer christlicher fürsten, herren, ständen und stetten früntlich zuthun und friden nitt mee by D. Luthern hat mögen verfahen, dann das er nach langem stillstand unser und deßhalb one rächtmässigen anlaß den ergerlichen stryt widerumb ernüweret. Wir zwaren hättend lieber frid gehept und fürohin wie bißhar geschwigen, über das wir vil und lang, ja me, dann filicht gut, uns gelitten habend. Diewyl aber unser gedult und schwygen by D. Luthern nitt me gebracht hat, dann das er in siner letsten bekentnis uns für kätzer verdampt, unsere vorfaren, eeren christenlüt, und unsere kylchen amm glouben und eeren schmächt und schendet, alls hierumb sin schryben heiter amm tag ist, habend wir eeren, glimpffs, pflichten und ampts halben nitt me und wyter fürgan können. Da so habend wir nitt für uns selbs hinder unsern gnedigen herren und obren, burgermeistern und rädten gehandlet, sunder mitt irem vorwissen und verwilligen, welche ouch sampt allen glöubigen by uns ein besonder groß beduren ab so abschüchlichem Luthers schenden und schelten todter und läbendiger. ... So wir aber rächt und der ersten apostolischen heiligen kylchen glichförmig lerend und haltend, sölte D. Luther noch vil minder sich von uns trännen und ein spaltung in der kylchen one nodt machen etc. Sidmals dann ouch ü.f.g. in unserer antwort gedacht wirt, da wir von dem colloquio, zu Marburg gehalten, redent, überschickend wir underthänig ü.f.g. unsere antwort und bekantnus mit demutigster, früntlichster pitt, ü.f.g. wölle die in gutem von uns gar gutgünstigen und willigen dienern empfahen und, wo vile und grosse der gschäfften halben jenan müglich, ouch willig läsen. Darnäben bitten wir wyter, ü.f.g. wölle umb gottes und sines heiligen worts willen gnedicklich fürkummen, das unsere bekantnus und antwort sampt andern unsern büchern nitt in ü.f.g. fürstentumb verbotten und wir also unverhört und unschuldig verdampt werdint. Unsere gnedige herren und obren lassend in irer

Neben Philipp v. Hessen (Zürich StA, E II 337, 366) erhielten am 12. März u. a. der Rat zu Bern (Zürich StA, E II 337, 367) und die Berner Prediger (Zürich StA, E II 337, 368), die Prediger von Neuchâtel (CO 12, Nr. 622), Martin Bucer (Zürich StA, E II 346, 145), Pfalzgraf Ottheinrich (Zürich StA, E II 337, 371), Herzog Ulrich v. Württemberg (am 15. März 1545; Stuttgart HStA, A 63, Bündel 7; vgl. Immanuel Kammerer, Schweizer Quellen zur württembergischen Reformationsgeschichte, BWKG 57 [1957], 24f.) wie der Rat der Stadt Frankfurt am Main (Zürich StA, E II 337, 370) ein Exemplar dieses Bekenntnisses.

statt, graffschaften, stetten und landen alle und yede Luthers bücher, ouch anderer unser widerwertigen gschrifften verkouffen und kouffen. Wir vermanend ouch mencklichen, die ze läsen; dann billich ists, das beide teyl verhört und nieman unverhört undertruckt werde. Da so truwend wir gott und siner hällen ewigen warheit, alle glöubigen werdint klarlich und eigentlich befinden, das weder unsere kylchen noch wir söliche verdampte lüt sind, wie uns D. Luther der gantzen christenheit gern ynbildete; gott verzyhe imm.

Der Landgraf, so Bullinger weiter, möge politisch dafür Sorge tragen, dass das «zwinglische» Bekenntnis weder unterdrückt, noch «zwinglische» Schriften» verboten werden. Inbesondere solle der Landgraf sein ganzes politisches Gewicht dafür einsetzen, dass es im Kurfürstentum und Herzogtum Sachsen nicht zum Verbot der Zürcher Theologie und Schrifttums komme.

Bullingers Vorgehensweise und seine Argumentation zeigen eines deutlich: Ihm kam es im März 1545 nicht mehr darauf an, die verfahrene Abendmahlsdiskussion mit Luther weiter fortzuführen. Bullingers Intention lag primär im kirchenpolitischen Bereich. Entscheidend war es für ihn in diesen Wochen vielmehr, in politisch einflussreichen Kreisen die Zürcher Kirche als eine «rechtgläubige» darzustellen, deren Abendmahlstheologie nicht nur schriftgemäß, sondern der lutherischen Auffassung sogar überlegen sei. Nur noch ein überzeugender Nachweis der Zürcher Orthodoxie in der umstrittenen und politisch brisanten Abendmahlsfrage gegenüber der politisch verantwortlichen Öffentlichkeit im Reich konnte die Zürcher Kirche und ihre Anhänger vor verhängnisvollen politischen Implikationen bewahren.

# 2. Zum Begriff der «Kirchenpolitik»

Dieser Einblick in jene dramatische Auseinandersetzung, die den Abschluss der heftigen Auseinandersetzungen zwischen Martin Luther auf der einen, Heinrich Bullinger auf der anderen Seite bilden sollte, zeigt exemplarisch die enge Verzahnung von theologischen Fragestellungen und kirchenpolitischen Konsequenzen, von theologischer Reflexion und historischer Positionierung deutlich auf. Eine kirchengeschichtliche Betrachtung, die die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Implikationen ignoriert, steht daher in der Gefahr, zu einer bloßen Ideengeschichte herabzusinken. Übergeht hingegen kirchengeschichtliche Analyse die theologischen Motive ihres Gegenstandes und versäumt es, diese in ihrer Wirkung wahrzunehmen, so entpuppt sie sich lediglich als ein schwacher Abklatsch allgemeinhistorischer Studien.

«Kirchenpolitik» ist also untrennbar mit theologischen Erkenntnisgängen und kirchlichen Entwicklungen gleichermaßen verknüpft.<sup>11</sup> Anders formu-

Zum Begriff s. Joachim Mehlhausen, Kirchenpolitik. Erwägungen zu einem undeutlichen Wort, ZThK 85 (1988), 275–302.

liert: Theologie, Kirche und Politik sind Konstanten, die in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen und sich kirchengeschichtlich gegenseitig bedingen. Der Begriff der «Kirchenpolitik» nimmt diese wechselseitige Beziehung auf. Er bezeichnet erstens nicht nur eine staatliche Kirchenpolitik, sondern – zweitens – auch das politische Handeln kirchlicher Vertreter gegenüber dem Staat, aber auch – drittens – das politische Handeln innerhalb der betreffenden Kirchen.

Dieses Handeln kirchlicher Repräsentanten, ob nun gegenüber dem Staat oder innerhalb der Kirchen selbst, wird zugleich von dem Ringen um theologische Erkenntnis und dem Bemühen ihrer Umsetzung begleitet. Der Begriff der «Kirchenpolitik» nimmt diese allgemeinpolitische – theologische Ambivalenz auf. Er markiert zugleich immer dann ein Konfliktfeld, wenn theologische Erkenntnisse beispielsweise in der Frage der Kirchenzucht im Raum der Kirchen konträr zueinander stehen und ihre Umsetzung nur unter Widerständen erfolgen kann.

Jene Vorgänge, die zur Entstehung des «Zürcher Bekenntnis» führten, zeigen diesen Punkt deutlich auf: Der Kirchenpolitiker Bullinger tritt politisch als kirchlicher Vertreter gegenüber einer Obrigkeit auf, ist zugleich aber auch innerkirchlich um Einmütigkeit in der Lehre bemüht. Als Theologe ist Bullinger Kirchenpolitiker, als Kirchenpolitiker ein in Verantwortung seiner Theologie und seiner Kirche stehender Christ.

Anstatt nun aus der Menge der Ereignisse einzelne Punkte herauszugreifen, möchte ich vielmehr nach den Bedingungen fragen, unter denen Bullinger in der Auseinandersetzung mit der Zürcher Obrigkeit Kirchenpolitik betrieb und suche in einem weiteren Schritt nach Grundregeln seines kirchenpolitischen Handelns.

#### 3. Bemerkungen zum Verhältnis von Kirche und Obrigkeit in Zürich nach 1531

Die Niederlage von Kappel besiegelte das Ende der Burgrechtspolitik zwinglischer Prägung. Zürichs Vision, sich zu einer protestantischen Führungsmacht von europäischem Format aufzuschwingen, war zerschlagen. Die Bündnisse wurden aufgelöst, Zürich verzichtete auf eine expansive Außenpolitik. Der Fortbestand der unter Zwingli errungenen reformatorischen Erfolge in Zürich schien Ende 1531 ungewiss zu sein. <sup>12</sup>

Bullinger, Heinrich, Reformationsgeschichte, Band 3, Frauenfeld 1840 (Nachdruck Zürich 1985), 250 f.; vgl. Hans Ulrich Bächtold, Bullinger und die Krise der Zuericher Reformation im Jahres 1532, in: Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, Band 1, Zürich 1975, 269–289; Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rah-

Diese für die Zürcher Kirche politisch unsichere Ausgangslage stellte für Bullinger eine überragende kirchenpolitische Herausforderung dar. Denn im Bemühen eines innenpolitischen Ausgleichs versprach der Rat im Dezember 1531 der Zürcher Landschaft in Artikel 4 des «Kappeler Briefes», die angeblich für den Ausbruch des Krieges verantwortliche Pfarrerschaft unter Kontrolle zu halten; politischer Fragen, so die Zusicherung des Rates, werden sich die «Pfaffen» von nun an enthalten. <sup>13</sup>

Dieses abgegebene Versprechen suchte der Rat nun gegenüber der Zürcher Kirche durchzusetzen. Im Kern bedeutete diese der Zürcher Landschaft gegebenen Zusage, dass der Rat eine Beschränkung der kirchlichen Predigttätigkeit in Zürich anvisierte. Es stand nicht nur der politische Vorwurf im Raum, dass die angeblich kriegslüsternen Prädikanten am Ausbruch des Kriegs die Hauptverantwortung zu tragen hätten, die Obrigkeit suchte, noch einen Schritt weitergehend, die Zürcher Kirche im Staatswesen zu integrieren und zugleich unterzuordnen.

Der junge Antistes musste unverzüglich handeln. Unmittelbar nach Amtsantritt, am 13. Dezember 1531, versprach Bullinger in seiner Antrittsrede die Loyalität der Pfarrerschaft gegenüber der Obrigkeit, um Ruhe und Frieden innerhalb des christlichen Gemeinwesens zu erhalten. Er behielt sich jedoch die Kritik an Missständen, ohne Ansehen der Person und des Standes, nach Maßgabe der Schrift vor. Die Schrift habe ungebunden zu sein, die Freiheit der Predigt sei tragendes Fundament der Kirche. <sup>14</sup>

Bullinger sicherte also dem Rat die Nichteinmischung der Pfarrer in die weltlichen Belange zu und räumte zudem der Obrigkeit ausdrücklich das Recht ein, dort einzugreifen, wo die Kritik übertrieben werde. Aber: «thůnd wir aber ze vil dran, so wellend wir doch gernn ůwer straaff unterworffen sin.» <sup>15</sup> Ein kirchenpolitisch kluger Schachzug des jungen Antistes: Der Rat, erfreut über die kirchliche Zusicherung der politischen Enthaltsamkeit, akzeptierte Bullingers Position grundsätzlich. Damit war eine Grundlage für weitere Gespräche geschaffen worden.

Und weitere Gespräche waren denn auch notwendig. Der Rat übersah nämlich die theologischen Implikationen von Bullingers Argumentation. Einen zentralen Gedanken schärfte der junge Antistes schon in seiner Antritts-

men der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979, 537–539; Carl Bernhard *Hundeshagen*, Die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Zürich unmittelbar nach Zwinglis Tod, in: *ders.*, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus, Band 1, Wiesbaden 1864, 258–287; Rudolf *Mau*, Evangelische Bewegung und frühe Reformation 1521–1532, Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen II/5, Leipzig 2000, 231–233.

- <sup>13</sup> Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte 3, 284–291.
- <sup>14</sup> Vgl. a. a. O. 293–296.
- 15 A. a. O. 294.

rede dem Rat ein: Die Freiheit der Predigt und damit verbunden Bullingers Verständnis von dem «Wächteramt» des Predigers bildet die unantastbare Grundlage einer christlichen Kirche. An diesem Punkt blieb er unbeugsam und war auch zu harten Konfrontationen mit der Obrigkeit bereit. Am 27. Juni 1532 warnte er den Rat ausdrücklich davor, mit dem Befehl an die Pfarrer, nur «sanfte Dinge» zu behandeln, große Sünde auf sich zu laden. Es sei «prophetische Pflicht» des Predigers, nach Maßgabe der Schrift Missstände aufzuzeigen, auch gegen den Befehl der Obrigkeit. Falls diese bei ihrer Forderung einer «unpolitischen Predigt» bleibe, müssten die Pfarrer ihrer Obrigkeit den Gehorsam aufkündigen. 16

Mit dieser in den Jahren 1531/1532 dem Rat gegenüber vertretenen Position gelang es Bullinger, nicht nur den obrigkeitlichen Zugriff auf die Kirche abzuwehren, sondern der Zürcher Kirche das Recht freier Predigttätigkeit zu erhalten. Jedoch führte seine Position allerdings auch zu einer jahrzehntelangen Diskussion um die Freiheit und Beschränkung der Predigt – denn worin dieses in seiner Antrittsrede angedeutete «ze vil» bestand, musste im Einzelfall stets aufs Neue geklärt werden.

Diese Haltung, die Bullinger gegenüber dem Rat an den Tag legte, suchte er auch innerhalb der Zürcher Kirche durchzusetzen. Bereits im März 1532 führte er eine lebhafte Diskussion mit Zwinglis engem Mitarbeiter Leo Jud über das Verhältnis von Kirche und Obrigkeit. Bemerkenswert an dieser Diskussion ist, dass in ihr bereits die kommenden ekklesiologischen Auseinandersetzungen zwischen Zürich und Genf angedeutet wurden. Bullinger behielt seine Überzeugung auch in dieser Auseinandersetzung bei 17: Entgegen Jud, der nach der Kappeler Niederlage jedes Vertrauen in die Kraft des Wortes bei einer christlichen Obrigkeit verloren hatte und deshalb auf eine strikte Trennung von kirchlicher und staatlicher Gewalt drängte 18, trat Bullinger für eine Verschränkung beider Gewalten ein. Bullinger entwarf in der Auseinandersetzung mit Jud ein Modell des Verhältnisses von Kirche und Staat, welches seine Kirchenpolitik in den nächsten Jahrzehnten prägen sollte. Die Gesamtheit christlicher Bürger, so Bullingers Überzeugung, bilde sowohl die Gemeinde wie den Staat. Der Kirchenbann, der grundsätzlich der Gemeinde zustehe, müsse jedoch der Obrigkeit übertragen werden. Der Grund dieser Übertragung kirchlicher Kompetenzen an die Obrigkeit sei die exekutive Machtlosigkeit der Gemeinde. Zudem drohe im Konfliktfalle mit Mächtigen die Kirchenspaltung. Es sei vielmehr entscheidend, dass die Frei-

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. insg. Bullinger, Reformationsgeschichte, Band 3, 322–329.

Schreiben Bullingers an Leo Jud v. 15. 3. 1532 (HBBW. 2, Nr. 74); vgl. Carl *Pestalozzi*, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858, 96–98; Locher, Zwinglische Reformation 549.

Vgl. das Schreiben Juds an Bullinger v. Anfang März 1532 (HBBW. 2, Nr. 70) und nach dem 15.3.1532 (HBBW. 2, Nr. 75). Vgl. auch Pestalozzi 95 f.98.

heit der Predigt und das prophetische Wächteramt der Kirche unangefochten blieben.

Damit waren Mitte 1532 die Positionen deutlich benannt: Der Rat konnte mit der Loyalität der Pfarrerschaft rechnen und sicherte im Gegenzug den Ausbau des protestantischen Staatswesens zu; die Pfarrerschaft enthielt sich aktiver politischer Einflussnahme, ohne jedoch den Anspruch des prophetischen Wächteramtes aufzugeben. <sup>19</sup> Das Verhältnis von Kirche und Staat wurde nach der Vorstellung Bullingers durch das Zusammenwirken von Prophetenstand und Obrigkeit bestimmt, aus dem die «Respublica christiana» erwachsen sollte. An diesem Bild einer wenn auch nicht immer konfliktfreien, aber doch engen Kooperation hielt Bullinger zeitlebens fest.

### 4. Bullinger als Kirchenpolitiker

Hans Ulrich Bächtolds Darstellung aus dem Jahr 1982 mit dem Titel «Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575» schlug hier anhand der Reden, die Bullinger vor dem Rat hielt, eine erste wichtige Schneise im kirchenpolitischen Dickicht. <sup>20</sup> Bächtold zeigt, wie an einem sehr ausgewählten Punkt, nämlich den sog. Fürträgen Bullingers, sich der politische Entscheidungsprozess zwischen Kirche und Rat entwickelte. Archivgestützte Studien, die Bächtolds Anstöße aufnehmen und fortführen, fehlen jedoch noch immer weitgehend. Eine Darstellung exemplarischer, für Bullingers Zielsetzung erhellender Ereignisse und die sorgfältige Analyse der bestimmenden Leitmotive von Bullingers Zürcher- wie auch seiner eidgenössischen Kirchenpolitik gehört bis heute zu den Desideraten der Bullingerforschung.

Was Bullingers Kirchenpolitik auf europäischer Ebene betrifft, so habe ich mich bemüht, sog. Modellvarianten kirchenpolitischen Handelns herauszuarbeiten. <sup>21</sup> Mir fiel bei der Durchsicht der politisch relevanten Briefwechsel die Beharrlichkeit auf, mit der Bullinger über lange Jahre hinweg seiner kirchenpolitischen Argumentation, Vorgehensweise und Zielsetzung treu blieb. Das regelmäßig wiederkehrende, von Bullinger geradezu stereotyp verwendete Zusammenspiel von kirchenpolitischer Analyse, Argumentation, Vorgehensweise und Zielsetzung habe ich als «Handlungsmodell» bezeichnet. <sup>22</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Bullinger an Jud v. 15. 3. 1532 (HBBW. 2, Nr. 74); Pestalozzi 97 f.

Hans Ülrich Bächtold, Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Bern 1982.

Andreas Mühling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik, Bern 2001.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. hierzu auch a. a. O. 271–274.

Es erstaunt, wie der Zürcher über Jahrzehnte hinweg diesem Handlungsmodell treu blieb und jeweils auf die konkrete Situation hin Varianten dieses Modells anlegte. Diese, und nur diese setzte er ein, um seine kirchenpolitischen Ziele zu erreichen. Eine freiwillige Beschränkung des politischen Instrumentariums, die ihm viel Kraft und Zeit ersparte – auf Kosten einer zur Umsetzung seiner Ziele notwendigen Flexibilität.

Die Bullingerforschung des 20. Jahrhunderts nahm mit Erstaunen die Fülle der Informationen, die Bullinger ansammelte, zur Kenntnis. Bullinger gehörte zu den Persönlichkeiten des 16. Jahrhunderts, die um den Nutzen eines gut funktionierenden Nachrichtendienstes wussten. <sup>23</sup> Der in Zürich lebende und als Antistes heimatliche Gefilde nicht verlassende Bullinger bemühte sich um aktuelle und zuverlässige Informationen zu den politischen, kirchlichen, aber auch sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Territorien, mit denen er sich zu befassen hatte. Hintergrundinformationen über seine Gesprächspartner durften ebensowenig fehlen. Bullinger musste, um erfolgreich sein zu können, darüber Bescheid wissen, mit wem er es in welchem Beziehungsgeflecht von konkreter Lebenssituation, Kirchenpolitik und allgemeinpolitischer Lage gerade zu tun hatte. Denn nur mit diesem Wissen gelang es ihm, die angemessenen Handlungsmodellvarianten auszuwählen und auf die konkrete politische Situation hin zu entfalten.

Das zu keinem Zeitpunkt aufgegebene oberste Ziel von Bullingers kirchenpolitischen Bestrebungen war es, den Bestand der reformierten Gemeinden Zürcher Prägung in Europa zu stärken, zu erhalten und, wenn möglich, auszubauen. So analysierte Bullinger zunächst die politische Lage in den betreffenden Gebieten und argumentierte anschließend mit der Handlungsmodellvariante, die ihm bei der Durchsetzung seiner politischen Ziele angemessen zu sein schien. Insgesamt lassen sich vier kirchenpolitische Handlungsmodellvarianten erkennen.

In den protestantischen Territorien argumentierte Bullinger meist mit Hilfe einer «offenen» Variante, welche die Zusammenarbeit aller evangelischen Gemeinden und Stände jenseits strittiger dogmatischer Fragen vorsah. Diese Variante nahm die politische Wirklichkeit insbesondere im Reich auf. Denn der Streit um die Anerkennung der «Confessio Augustana» belastete in den evangelischen Territorien des Heiligen Römischen Reiches das Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten schwer. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 kam die reichsrechtliche Ausgrenzung der Reformierten erschwerend hinzu. Um die drohende politische Isolierung und Ausweisung reformierter Christen und ihrer Gemeinden verhindern zu können, suchte Bullinger wie in der Landgrafschaft Hessen oder im Herzog-

Vgl. hierzu Leo Weisz, Die Bullinger Zeitungen, Zürich 1933, 3.65; Fritz Büsser, Die Überlieferung von Heinrich Bullingers Briefwechsel, HBBW 1, 7–21.

tum Württemberg bewusst die Nähe zu den lutherischen Obrigkeiten. Reformierte Gemeinden, so seine kirchenpolitische Einsicht, können nur dann in einem lutherischen Territorium geduldet werden, wenn es zu einer organisatorischen «Union» zwischen den evangelischen Gemeinden komme. Der Zürcher arbeitete also in diesen Territorien auf eine kirchenpolitische Einigung aller Protestanten in christlicher Freiheit hin, bei gegenseitiger Duldung und unter Umgehung konfessioneller Streitpunkte wie der Confessio Augustana.

Die Frage, wie diese «offene» Handlungsmodellvariante umzusetzen sei, ob durch Sondierungsverhandlungen protestantischer Politiker und/oder zunächst durch Einigungsgespräche von Theologen, machte Bullinger von der jeweiligen politischen Situation im betreffenden Land abhängig. Entscheidend war nur dies: Bullinger setzte bei der lutherischen Obrigkeit den Willen zur kirchenpolitischen Zusammenarbeit voraus. Zeichen dieses guten Willens stellte für ihn die obrigkeitliche Rücknahme des regelmässig den Zürcher Gemeinden gegenüber erhobenen «Ketzervorwurfes» dar. Es musste also zu einer «halboffiziellen», wenigstens aber einer unausgesprochenen obrigkeitlichen Duldung der Reformierten kommen.<sup>24</sup>

Eine weitere Variante sollte für Bullinger bedeutsam werden: Dort nämlich, wo sich eine protestantische Obrigkeit den Reformierten gegenüber aufgeschlossen zeigte, argumentierte er mit der «internen» Handlungsmodellvariante.

Diese «interne» Variante stellt eine bewusst theologisch motivierte Antwort dar. Suchte Bullinger in den lutherischen Territorien mit der «offenen» Handlungsmodellvariante eine kirchenpolitische Annäherung der Protestanten unter Umgehung dogmatisch strittiger Punkte zu erreichen, ging es ihm in jenen Gebieten, die sich der reformierten Konfession annäherten, darum, die kirchliche Vielfalt von «Zwinglianern» und «Calvinisten» in der einen, nach dem Wort Gottes «Reformierten Kirche» sicherzustellen. Sein politisches Ziel bestand also nicht in einer organisatorischen Einigung von «Zwinglianern» und «Calvinisten», sondern in der Schaffung eines reformierten Kirchenwesens. So griff Bullinger in einigen Territorien wie Sayn-Wittgenstein, Reichenweier-Horburg oder der Kurpfalz, aber auch England in die kirchenpolitischen Beratungen ein und unterstützte die Obrigkeit und die Gemeinden bei dem Aufbau eines reformierten Kirchenwesens. Dabei suchte er, soweit möglich, analog zur Zürcher Synodalordnung, der territo-

Vgl. aus der Fülle der Beispiele die Schreiben Bullingers an Philipp v. Hessen, 20.3. 1560 (Zürich StA, E II 338, 1581); an Herzog Christoph v. Württemberg, 28.3. 1560 (Zürich StA, E II 338, 1580); an Philipp v. Hessen, 27.6. 1546 (Zürich StA, E II 337, 377) und an die Grafen Erbach, 4. 11. 1559 (Zürich Zb, Ms S 96, 30).

rialen Obrigkeit Weisungs- und Kontrollbefugnis über die Kirche in der Welt einzuräumen.

Bullinger stellte in diesem begleitenden und beratenden Prozess beim Aufbau eines reformierten Kirchenwesens zwar das Zürcher Kirchenwesen den einzelnen Territorien als Vorbild dar, beharrte aber nicht auf einer Übernahme des Zürcher Vorbildes. Bestandteil der «internen» Handlungsmodellvariante war die Einsicht Bullingers, der Vielfalt innerhalb der reformierten Kirchenfamilie Rechnung zu tragen. Den einzelnen Territorien räumte er Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen reformierten Gestaltungsformen von Theologie, Kirche, wie politischem und sozialem Leben ein, darauf achtend, dass diese Entscheidung nicht mit einem theologischen Exklusivanspruch verknüpft wurde. <sup>25</sup>

Eine in der Frühen Neuzeit politisch nahezu folgenlos gebliebene Variante entfaltete Bullinger in Frankreich und ansatzweise in Polen – die «Tolerierungsvariante». Sie hatte eine katholische Obrigkeit zum Adressaten und suchte die Duldung aller auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse stehenden christlichen Kirchen im Staat zu gewährleisten. Als ein Beispiel dieser Bemühungen wäre hier die Widmungsvorrede der «Perfectio christianorum» an König Heinrich II. v. Frankreich aus dem Jahr 1551, in der Bullinger auf der Grundlage des Reformierten wie Katholiken gemeinsamen Glaubens an Christus und der gemeinsamen Taufe eine politisch tragfähige Basis herzustellen suchte: Das friedliche Miteinander von Lutheranern, Reformierten und Katholiken in einem gemeinsamen Staat, geschützt durch eine christliche Obrigkeit, sollte die Zukunft der reformierten Gemeinden in den betreffenden Territorien sichern. <sup>26</sup>

Zuletzt noch die «seelsorgerliche» Handlungsmodellvariante. Bullinger investierte viel Zeit und Kraft in das seelsorgerliche Gespräch – ob nun auf mündlichem oder schriftlichem Wege. Zahlreiche Korrespondenzen Bullingers trugen einen seelsorgerlichen Charakter, die in ihrer politischen Wirksamkeit langfristig angelegt waren. Bullinger beschränkte sich hier auf die Beratung und seelsorgerliche Begleitung einzelner Personen und Kreise, meist Flüchtlinge, die in unbestimmter Zeit in ihrer Heimat möglicherweise an politischem Einfluss gewinnen konnten.

Diese eben knapp skizzierten Handlungsmodellvarianten ermöglichten es Bullinger über Jahrzehnte hinweg, sich kirchenpolitisch in Europa Gehör zu

Exemplarisch in den Schreiben Bullingers an Kurfürst Friedrich III. vom 28.10.1568 (Zürich StA, E II 341, 3615; abgedruckt bei N. N., Schweizerische Stimmen aus dem Reformationszeitalter 1–12); dem Schreiben an Petrus Dathenus vom 1.6.1570 (deutsche Übersetzung bei a. a. O., 12–20); an König Eduard v. England vom 4.1.1551 (Oxford BL, Ms Smith 67, 13) sowie in der Widmungsvorrede zu «Sermonum Decas Quarta» an König Eduard, Zürich 1550 (HBBibl. 1, Nr. 181).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> HBBibl. 1, Nr. 249.

verschaffen. Bullingers Dominanz innerhalb der Zürcher Kirche hatte kirchenpolitisch allerdings auch ihre Schattenseiten. Es erwies sich als ein schwerer struktureller Fehler der Zürcher Kirchenpolitik, sich personell, konzeptionell wie inhaltlich, aber auch in ihrer Durchführung einzig auf die Person Bullingers beschränkt zu haben. Eine Diskussion über den Kurs der europäischen Kirchenpolitik fand in der Zürcher Kirche ebensowenig statt wie kontroverse Gespräche über die Frage nach wirksamen Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall. Dem im vorgerückten Alter mit der Rolle eines Patriarchen kokettierenden Antistes wurden auf europäischer Ebene weitgehend freie Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Umgeben von ihm bereitwillig ergebenen Schülern und Kollegen, ist eine personelle und eigenverantwortliche Kompetenzaufteilung der kirchenpolitischen Aufgaben ebensowenig bedacht worden wie die immer drängender werdende Nachfolgefrage. Auf diese Weise drohten strukturelle Fehleinschätzungen seines Handlungsmodells die Zürcher Kirchenpolitik auf europäischer Ebene insgesamt massiv zu belasten.

Es zeigte sich bereits schon in den vierziger Jahren, daß sich Bullingers grundsätzliche Forderung nach gegenseitiger Duldung der konfessionellen Gruppierungen in den Auseinandersetzungen als schwerwiegendes argumentatives Hemmnis seiner Kirchenpolitik erweisen sollte. Welche Handlungsmodellvariante Bullinger auch anlegte, konstitutiv für seine Kirchenpolitik war die ernst gemeinte Gesprächsbereitschaft und gegenseitige Akzeptanz aller potentiellen Gesprächspartner. Doch «Duldung» und «Akzeptanz» sind Begriffe, die im kirchlichen Profil des beginnenden Konfessionalismus nicht mehr zeitgemäß erschienen.

Bullingers Kirchenpolitik trug damit einen unwirklichen Zug. Seltsam unberührt vom Phänomen des Konfessionalismus, suchte der Zürcher, der noch ganz von der reformatorischen Dynamik der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts geprägt wurde, eine vom Wort Gottes erneuerte «evangelische» Kirche zu verwirklichen. Tendenzen, die «reformierte» oder «lutherische» Kirche als eine konfessionelle «Partei» zu begreifen, begegnete er aus grundsätzlichen ekklesiologischen Erwägungen<sup>27</sup> heraus mit völligem Unverständnis.

Dieses theologisch motivierte Unverständnis Bullingers führte über Jahrzehnte hinweg zu kirchenpolitischen Konflikten und Rückschlägen seiner Kirchenpolitik. Seine Handlungsmodellvarianten unflexibel handhabend, forderte Bullinger etwas ein, was ihm nicht widerstandslos gewährt wurde. Doch ohne die von Bullinger eingeforderte «kirchenpolitische Duldung» der Gemeinden Zürcher Prägung mussten seine politischen Bemühungen schon im Ansatz erfolglos bleiben, gleich nun, ob es sich um Versuche einer Um-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Fritz *Büsser*, Zürich – «Die Stadt auf dem Berg», Zwa 25 (1998), 21–42, bes. 30–33.

setzung der «offenen» Handlungsmodellvariante im Reich oder der «Tolerierungsvariante» in Frankreich handelte. Selbst seine Umsetzungsversuche der «internen» Variante gestalteten sich als äußerst schwierig. Während sich in der Kurpfalz Bullingers theologische Überzeugung, der Vielfalt innerhalb der reformierten Kirchenfamilie Rechnung tragen zu müssen, am Exklusivanspruch der Genfer Kirche brach, gelang ihm in England nur durch Demonstration politischer Härte – ohne jedoch seine theologischen Positionen aufgeben zu wollen – eine erfolgreiche Verteidigung der Ergebnisse.

So bleibt als Fazit festzuhalten: Bullingers Hauptziel, nämlich den Bestand und Ausbau der nach dem Wort Gottes reformierten Gemeinden, wenn möglich, Zürcher Prägung, erreichte er allen Rückschlägen zum Trotz. Als junger Antistes virtuos die innenpolitische Krise meisternd, eröffnete sich ihm in den dreißiger Jahren der europäische Horizont der Zürcher Kirchenpolitik. Dank seiner Anstrengungen erhielt Bullinger seiner Kirche auch auf europäischer Ebene in für Reformierte schwierigen Jahren ihre theologisch und kirchenpolitisch mitgestaltende Kraft. In den reformierten Kirchen Europas, aber auch unter zahlreichen protestantischen Politikern fand die Zürcher Stimme auch nach Zwinglis Tod hohe Beachtung. Die immer wieder aufgelegte These, dass die kirchenpolitische Initiative spätestens zu Beginn der fünfziger Jahre von Zürich auf Genf überging, ist nunmehr widerlegt. Der Dynamik der presbyterial-synodalen Ordnung Genfer Prägung zum Trotz: Bullingers Position war aufgrund seiner theologischen und kirchenpolitischen Autorität, aber auch aufgrund des dichten Netzes von Informanten derart gefestigt, dass weder Calvin noch Beza die Stellung der Zürcher Kirche als ein Zentrum der reformierten Kirchenfamilie neben Genf in Frage stellen konnten.

Was bleibt von Bullingers Kirchenpolitik? Es bleibt die Erinnerung an einen Mann, der trotz politischer Fehleinschätzungen gradlinig und konsequent seine Ziele verfolgte. Und es bleibt die Einsicht in die Unzeitgemäßheit seiner kirchenpolitischen und ekklesiologischen Ziele. Die von Bullinger eingeforderte «Besserung und Erhaltung guter Mandate», also die Ausweitung des Evangeliums auf die Gesellschaft und ihre Ordnungen und Institutionen, hing für den Zürcher unmittelbar mit der Forderung nach gegenseitiger Akzeptanz und Duldung der christlichen Kirchen untereinander zusammen. Gleich nun, ob seine «unzeitgemäße» Kirchenpolitik einen innerkirchlichen oder einen zwischen Kirche und Staat sich entfaltenden Entscheidungsprozess beschrieb, bildete sie für Bullinger doch stets die zentrale Ausdrucksform einer christlichen «Praxis Pietatis». Indem Bullinger an diesem Punkt ein wesentliches und bleibendes Kriterium verantwortlicher Kirchenpolitik markierte, war er seiner eigenen Zeit mit diesem Gedanken weit voraus.